

ZH_OBERGERICHT RT220190 vom 10. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220190

FR: ZH_OBERGERICHT RT220190 du 10 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220190 del 10 febbraio 2023

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze das Gesuch auf ein voll- streckbares Urteil des Kantonsgerichts des Kantons B._____ vom 23. April 2021 (Aktenzeichen PE20.010623-VIY), in welchem dem Gesuchsgegner die Ent- scheidgebühr von Fr. 880.– auferlegt worden sei (act. 3/1). Dieses Urteil stelle ei- nen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG dar. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, seien keine ersichtlich. Daran änderte sich auch nichts, wenn man die Eingabe des Gesuchsgegners berück- sichtigte. Betragsmässig sei die Entscheidgebühr durch den Titel ausgewiesen. Daher sei dem Gesuchsteller hierfür definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Anders sehe es in Bezug auf den Betrag von Fr. 94.30 aus, welcher dem Gesuchsteller vom Betreibungsamt aufgrund der Unzustellbarkeit des Zahlungsbefehls in Rech-

- 4 - nung gestellt worden sei. Das Schreiben des Betreibungsamtes stelle keinen Titel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Zudem werde darin nicht der Gesuchsgegner zur Zahlung verpflichtet, sondern der Gesuchsteller. Dies entspreche auch der materiellen Rechtslage. Kosten, die aufgrund einer versuchten Betreibung am fal- schen Wohnort anfallen würden, habe der Gläubiger zu tragen, nicht der Schuld- ner, selbst wenn dem Gläubiger keine Nachlässigkeit vorzuwerfen sei (BSK SchKG I-Emmel, Art. 68 N 18 mit Verweis auf BGE 67 III 119). Im Umfang von Fr. 94.30 sei das Gesuch folglich abzuweisen (Urk. 17 S. 2 f.). 4.1. Der Gesuchsgegner rügt, er arbeite Vollzeit und habe zur Vorbereitung (da- her) nur einen Tag zur Verfügung gehabt (Urk. 16 S. 1). Das Vorbringen erweist sich als aktenwidrig, zumal die Vorinstanz ihm Fristen von jeweils zehn Tagen zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch und zur Verbesserung derselben an- gesetzt und ihn korrekt über die zehntägige Rechtsmittelfrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) belehrt hatte (vgl. Urk. 4 und Urk. 9 sowie Urk. 17 S. 4 Dispositiv-Ziff. 5). 4.2. Der Gesuchsgegner beanstandet sodann den Inhalt des vom Gesuchsteller als Rechtsöffnungstitel angeführten Urteils des Kantonsgerichts B._____ vom 23. April 2021 (Urk. 3/1). Die darin erhobene und ihm auferlegte Gerichtsgebühr sei fiktiv und für nichts und müsse annulliert werden. Er sei das Opfer eines ban- denmässigen Betrugs. Der vorsitzende Richter und dessen Kollegen seien wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs verurteilt worden. Da er bewiesen habe, dass der Vorsitzende ein schlechter Richter sei, habe man sich an ihm gerächt, indem man ihm die unentgeltliche Rechtspflege verweigert habe (Urk. 16 S. 2 f.). Beim vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich um ein reines Vollstreckungsverfahren, bei dem das Urteil des Kantonsgerichts B._____ vom 23. April 2021 inhaltlich nicht überprüft werden kann (BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Daher ist auf die gegen die- ses Urteil gerichteten Rügen des Gesuchsgegners nicht weiter einzugehen. 4.3. Der

Gesuchsgegner moniert schliesslich, er habe weder anwaltliche Unterstützung noch einen Dolmetscher erhalten, obwohl er mittellos und rechtsunkun-

- 5 - dig sei und kein Deutsch verstehe (Urk. 16 S. 1). Allerdings zeigt er nicht auf, dass er im vorinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hätte (Art. 119 Abs. 1 ZPO). Abgesehen davon wäre ein solches ohnehin zufolge Aussichtslosigkeit seines Rechtsstandpunkts abzuweisen gewesen. Schliesslich hat eine der Verfahrenssprache nicht mächtige Partei nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zwar Anspruch auf einen Dolmetscher für Verhandlungen, nicht aber auf die Übersetzung von Prozesseingaben und schriftlich eröffneten Entscheidungen des Gerichts, da sie sich die Übersetzung selber beschaffen kann (ZK ZPO-Staehelin, Art. 129 N 4; BK ZPO I-Frei, Art. 129 N 6 ff.). 4.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen genannten Punkten als offensichtlich unbegründet. Weitere Beanstandungen gegen den angefochtenen Entscheid bringt der Gesuchsgegner nicht vor. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Der Gesuchsgegner hat kein ausdrückliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 16). Ein solches wäre allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit kumulativ voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO); die vorliegende Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen). 6.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.